

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Lohnfertigungsaufträgen und die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen



### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Durchführung von Lohnfertigungsaufträgen und Forschungs und Entwicklungsaufträgen gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwar sowohl gegenüber Kaufleuten/Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und uns. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (einschließlich Einkaufsbedingungen) werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen vereinbart werden, finden auf alle Lohnfertigungsaufträge die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) und auf alle Forschungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

### II. Vertragsinhalte

1. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Gegenstand des Auftrages sind die in unserem Angebotschreiben ausdrücklich beschriebenen Arbeiten.
2. Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen enthaltenen Angaben über Beschaffenheit und Leistungen legen die Eigenschaften und den Umfang der Leistungen umfassend und abschließend fest. Öffentliche Äußerungen unsererseits, der Vorlieferanten, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) stellen keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefer- oder Leistungsumfanges dar.
3. Abweichungen der Lieferungen von den Bestellmengen sind im Rahmen handelsüblicher Mengentoleranzen möglich, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge wie hinsichtlich einzelner Teillieferungen.

### III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die erbrachten Lieferungen und Leistungen werden auf Grundlage der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung mitgeteilten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer abgerechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht eingeschlossen. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. An unsere Preise sind wir nach Vertragsschluss bei Einzelaufträgen längstens für einen Zeitraum von vier Monaten gebunden. Nach dieser Frist sind wir bei einer nach Vertragsschluss eintretenden Erhöhung der Produktionskosten berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen und den am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Preis zu berechnen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Lieferung oder Leistung über einen Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsschluss aus Gründen verzögert, die allein der Vertragspartner zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Kunde es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.
3. Müssen Waren oder Forschungsergebnisse in Folge Annahmeverzugs des Kunden bei uns verwahrt werden, so behalten wir uns vor, hierfür ein angemessenes gesondertes Entgelt zu berechnen.
4. Die vereinbarten Preise sind sofort nach Lieferung/Leistung zur Zahlung fällig, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der Vereinbarung. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits 15 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug soweit er nicht

bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung/Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere den Kosten einer Mängelbeseitigung) steht.

5. Wir behalten uns vor, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit vom Auftraggeber zu verlangen.
6. Wird uns nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt, so dass der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Eine solche wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind dann berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, sofortige Barzahlung zu verlangen oder vom Vertrag schadenersatzfrei zurückzutreten.

### IV. Weiterveräußerung/Sicherungsabtretung

Für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Erzeugnisse vor vollständiger Zahlung tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis entspricht. Der an uns abgetretene Forderunganteil ist vorrangig zu befriedigen.

### V. Pflichten/Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für die Eignung und Qualität der durch ihn gelieferten bzw. beigestellten Rohstoffe und Substanzen sowie für deren Mangelfreiheit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sämtliche sicherheitsrelevanten Eigenschaften (z.B. Explosionsgefahr) der von ihm gelieferten Stoffe und bei der Durchführung von Lohnfertigungsaufträgen auch der entstehenden Endprodukte anzugeben, sowie aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu übergeben.
2. Werden im Rahmen der Durchführung eines Lohnfertigungs- oder Forschungs- und Entwicklungsauftrages durch uns schädliche Substanzen freigesetzt oder verursachen diese Substanzen Umweltbeeinträchtigungen jedweder Art (auch Geruchsbelästigungen) und beruht diese Freisetzung oder die Umweltbeeinträchtigung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers zur Beschaffenheit oder den Eigenschaften der zur Verfügung gestellten Stoffe, so haftet der Auftraggeber uns gegenüber für sämtliche aus diesem Grund entstandenen oder entstehenden Schäden. Der Auftraggeber ist im Schadensfall verpflichtet nachzuweisen, dass die uns gegenüber gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß waren und ihm das konkret verwirklichte Risiko nicht bekannt war.
3. Werden wir im Zusammenhang mit der Durchführung eines Lohnfertigungs- oder Forschungs- und Entwicklungsauftrags von Dritten aufgrund gefähderungshaftungsrechtlicher Vorschriften (z.B. aus UmweltHG) in Anspruch genommen, so stellt uns der Auftraggeber im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei, es sei denn, die Inanspruchnahme basiert auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits.

### VI. Sonderregelung für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen

1. Forschungs- und Entwicklungsergebnis  
 Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber

nach Abschluss des Auftrages gemäß den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Forschungs- und Entwicklungsaufträge werden unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Eine Garantie für das tatsächliche und planmäßige Erreichen des Forschungs- oder Entwicklungsziels oder die Eignung der Resultate oder Erzeugnisse für die Zwecke des Auftraggebers wird nicht übernommen. Jegliche Haftung für einen erfolglosen oder nicht planmäßigen Verlauf von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen wird ausgeschlossen. Ein bestimmtes Ergebnis ist nicht geschuldet.

2. Erfindungen, Schutzrechte, Nutzungsrechte
  - a. Ergeben sich im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsauftrages Erfindungen, die zu Schutzrechten (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Markenrechte) führen können, so werden sich die Vertragspartner hierüber schriftlich informieren. Es wird dann von Fall zu Fall gesondert vereinbart, durch wen und wo etwaige Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen werden sollen, wer die Kosten dafür trägt und wer die Rechte daran hat.
  - b. Die Einräumung von ausschließlichen oder nichtausschließlichen Nutzungsrechten des Auftraggebers am entstandenen Know-How oder an entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken oder Schutzrechten ist möglich, bedarf aber einer gesonderten Vereinbarung.
  - c. Die Vorschriften gem. Ziff. 2 lit. a. und b. gelten auch, wenn sich der Auftraggeber an zur Durchführung des Auftrages notwendigen Umrüstkosten beteiligt.

## ■ VII. Sonderregelungen für die Durchführungen von Lohnfertigungsaufträgen

1. Abnahme und Gewährleistung
  - a. Für den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes ist auf den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges abzustellen.
  - b. Ausgenommen bei berechtigter Abnahmeverweigerung ist der Auftraggeber zur Übernahme und Abnahme verpflichtet, sobald wir ihm die Bereitstellung der Ware anzeigen. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Annahmeverzug wird der Auftragsgegenstand kurzfristig zu marktüblichen Preisen veräußert. Ist eine Veräußerung nicht möglich, wird der Auftragsgegenstand entsorgt oder wieder verwertet. Von den Verkaufserlösen/dem Wert der Wiederverwertung werden die Kosten der Produktion, der Verwahrung und der Veräußerung/Wiederverwertung in Abzug gebracht. Die Kosten einer gegebenenfalls erforderlichen Entsorgung hat der Auftraggeber zu tragen.
  - c. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Empfänger, spätestens ab Verlassen des Werkes die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Erfolgt die Versendung an den Auftraggeber durch einen Spediteur, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
  - d. Der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Insbesondere sind offensichtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung.
  - e. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß lit. d. ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nicht, soweit der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde oder unsererseits ausnahmsweise eine Beschaffenheitsgarantie abgeben wurde.
  - f. Gewährleistungsrechte jeglicher Art sind ausgeschlossen soweit der Mangel seinerseits auf einem Mangel der durch den Auftraggeber gelieferten Rohstoffe und Substanzen beruht.
  - g. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten Änderungen an den gelieferten Produkten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
  - h. Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Auftraggeber keine Rechte bezüglich der übrigen mangelfreien Teilmengen herleiten.
2. Verjährung
  - a. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nummer 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (Bauwerke, Sachen auf Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Absatz 1 Satz 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsdienstleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
  - b. Die Verjährungsfristen nach lit. a gelten auch für sämtliche Schaden-

- ersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- c. Die Verjährungsfristen nach lit. a und lit. b gelten jedoch generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Wertleistung bestehender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
  - d. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
  - e. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Erfindungen, Schutzrechte, Nutzungsrechte
    - a. Ergeben sich im Rahmen des Lohnfertigungsauftrages Erfindungen, die zu Schutzrechten (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Markenrechte) führen können, so wird die IBU-tec AG diese in Anspruch nehmen und ggf. anmelden und dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, solche Erfindungen seinerseits schützen zu lassen.
    - b. Die Einräumung von ausschließlichen oder nichtausschließlichen Nutzungsrechten des Auftraggebers am entstandenen Know-How oder an entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken oder Schutzrechten ist möglich, bedarf aber einer gesonderten Vereinbarung.
    - c. Die Vorschriften gem. Ziff. 3 lit. a. und b. gelten auch, wenn sich der Auftraggeber an zur Durchführung des Auftrages notwendigen Umrüstkosten beteiligt.

## ■ VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Erzeugnisse übernommen haben. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadenersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Leistungs-/Lieferungsverzögerungen bestimmt sich jedoch nach Ziffer XI dieser Bedingungen.

## ■ IX. Lieferzeit und Haftung bei Leistungs-/Lieferungsverzögerungen

1. Der Beginn einer etwaig von uns angegebenen Liefer- oder Leistungszeit setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen sowie die rechtzeitige Zulieferung aller benötigten Rohstoffe durch den Auftraggeber voraus.
2. Die Einhaltung unserer Leistungs- und Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf dem Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Wir haften bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung
  - a. in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen und
  - b. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein weiterer der in Satz 1 aufgeführten Fälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 und des Satzes 2 wird unsere Haftung

wegen Verzugs für den Schadenersatz neben der Leistung und statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt zehn Prozent des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen dieser Ziffer 5 gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Auch der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall des Satz 1 gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **X. Datenspeicherung/Datennutzung**

1. Wie sind berechtigt, Untersuchungs- und Messergebnisse für statistische Zwecke zu speichern und auszuwerten.
2. Wir sind befugt, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Eine Speicherung erfolgt lediglich zum Zwecke der Kundeninformation (Newsletter etc.) eine sonstige Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## **XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Weimar.
2. Der Gerichtsstand Weimar gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **XII. Rechtsgültigkeit**

1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzliche Bestimmung treten, es sei denn diesbezüglich wurde eine einzelvertragliche Regelung getroffen.
2. Für das gesamte Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Weimar, den 1. Januar 2013